

**1. Unterstellung: Bescheinigung A1  
*Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften***

Die Bescheinigung A1 (ehemalige Formulare E 101, E 103) bestätigt, welche Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf den Inhaber oder die Inhaberin der Bescheinigung anzuwenden sind. Diese Bescheinigung wird im Allgemeinen dann benötigt, wenn Sie als unselbständig oder selbständig Erwerbende/r durch Ihre Erwerbstätigkeit einen Bezug zu mehr als einem Staat haben. Nach dem Gemeinschaftsrecht gelten für eine Person jeweils nur die Rechtsvorschriften eines einzigen Staates in der gleichen Zeitperiode. Die Bescheinigung A1 wird von dem Land ausgestellt, dessen Rechtsvorschriften für Sie gelten, und sie bestätigt, dass Sie gemäss den entsprechenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterstellt sind. Die Bescheinigung A1 bleibt gültig bis zu dem darin angegebenen Ablaufdatum oder bis es von der ausstellenden Stelle eingezogen oder für ungültig erklärt wird.

**1.1. Wo und wann Sie die Bescheinigung A1 erhalten**

Wenn Sie ein/e Arbeitnehmende/r sind und von Ihrem Arbeitgeber in ein anderes Land geschickt werden, um dort vorübergehend zu arbeiten (Entsendung), beantragt Ihr Arbeitgeber für Sie in der Regel bei der zuständigen Stelle im entsendenden Staat die Bescheinigung A1. Bei einer Entsendung von der Schweiz in einen anderen Staat stellt die AHV-Ausgleichskasse, bei welcher der Arbeitgeber angeschlossen ist, auf Antrag diese Bescheinigung aus.

Arbeitnehmende, die ihrer Erwerbstätigkeit in der Regel in mehr als einem Land nachgehen sowie Selbständigerwerbende beantragen die Bescheinigung selbst. Bitte wenden Sie sich als Arbeitnehmer/in an Ihren Arbeitgeber um abzuklären, welches Verfahren in Ihrem Fall anzuwenden ist.

Wenn immer möglich, sollte die Bescheinigung beantragt werden, bevor Sie Ihre Erwerbstätigkeit im anderen Land aufnehmen.

**1.2. Verwendung der Bescheinigung A1**

Die Bescheinigung A1 sollte von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber zur Vorlage bei der Stelle in dem Land bereit gehalten werden, in dem Sie arbeiten, um Ihren Sozialversicherungsstatus zu bestätigen und um anzugeben, in welchem Land die Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

**1.3. Welche Fälle erfasst die Bescheinigung A1?**

- Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber in einen EU-Staat oder in die Schweiz geschickt werden, um dort **vorübergehend für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten für seine Rechnung zu arbeiten. Dies wird als Entsendung bezeichnet.** Die Bedingungen für die Entsendung werden im Entsendungsmerkblatt "Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und der EU" erläutert:  
<http://www.bsv.admin.ch/themen/internationales/02765/index.html?lang=de>.

Sofern alle Bedingungen für eine Entsendung erfüllt sind, wird die Bescheinigung A1 ausgestellt, welche bestätigt, dass Sie weiterhin den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Staates unterliegen, aus dem Sie entsendet wurden. In der Schweiz stellt die AHV-Ausgleichskasse diese Bescheinigung aus.

- **Wenn Sie gewöhnlich in der Schweiz oder in einem EU-Staat einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und in ein anderes Land gehen, um dort für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten eine ähnliche Tätigkeit auszuüben.** Auch hier bestätigt die Bescheinigung A1, sofern alle Bedingungen erfüllt sind, dass Sie weiterhin

den Rechtsvorschriften des Staates unterliegen, in welchem Sie normalerweise selbständig tätig sind. In der Schweiz stellt die AHV-Ausgleichskasse diese Bescheinigung aus.

- **Wenn Sie gewöhnlich gleichzeitig oder abwechselnd in mehr als einem Land unselbständig beschäftigt sind.** In Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen unterliegen Sie entweder den Rechtsvorschriften Ihres Wohnsitzlandes oder des Landes, in dem der eingetragene Sitz oder die Niederlassung Ihres Arbeitgebers liegt.

Eine Person, die gewöhnlich ihre Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten für einen Arbeitgeber ausübt, welcher seinen Sitz in einem Staat hat, unterliegt den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ihres Wohnsitzlandes, wenn sie dort einen "wesentlichen Teil" (25 %) ihrer Tätigkeit ausübt.

Personen, welche nicht in ihrem Wohnsitzland für ihren Arbeitgeber erwerbstätig sind oder dort nur einen unwesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit ausüben, unterstehen den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Staates, in welchem sich der Sitz des Arbeitgebers befindet. Handelt es sich um eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten, erfolgt die Unterstellung im Wohnsitzstaat, unabhängig davon, ob dort ein wesentlicher Teil der Tätigkeiten ausgeübt wird.

Der zuständige Träger des Staates, dessen Rechtsvorschriften anwendbar sind, stellt eine Bescheinigung A1 aus. In der Schweiz ist dies die AHV-Ausgleichskasse.

- **Wenn Sie gewöhnlich gleichzeitig oder abwechselnd in mehreren Staaten einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.** In Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen unterliegen Sie entweder den Rechtsvorschriften Ihres Wohnsitzlandes oder des Landes, in welchem der Mittelpunkt Ihrer Tätigkeiten liegt.

Die Selbstständigerwerbenden, die gewöhnlich ihre Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten ausüben, unterstehen den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ihres Wohnsitzlandes, wenn sie dort "einen wesentlichen Teil" (25 %) der Tätigkeiten ausüben. Falls Selbstständigerwerbende in einem Staat wohnen, in welchem sie nicht einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit (25 %) ausüben, sind sie den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Landes, in welchem der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten liegt, unterstellt.

Der zuständige Träger des Staates, dessen Rechtsvorschriften anwendbar sind, stellt eine Bescheinigung A1 aus. In der Schweiz ist dies die AHV-Ausgleichskasse.

- **Wenn Sie in verschiedenen Ländern gleichzeitig sowohl unselbständig beschäftigt als auch selbständig erwerbstätig sind.** In diesem Fall bestätigt die Bescheinigung A1, dass sie für Ihr gesamtes Einkommen den Rechtsvorschriften des Landes, in welchem Sie unselbständig beschäftigt sind, unterstehen. Der zuständige Träger des Staates, dessen Rechtsvorschriften anwendbar sind, stellt eine Bescheinigung A1 aus. In der Schweiz ist dies die AHV-Ausgleichskasse.

- **Wenn Sie in einem Land Beamter/in sind und eine Erwerbstätigkeit in einem anderen Land ausüben.** In diesem Fall bestätigt die Bescheinigung A1, dass Sie den Rechtsvorschriften des Staates der Verwaltungseinheit, für die Sie tätig sind, unterliegen. Der zuständige Träger des Staates, dessen Rechtsvorschriften anwendbar sind, stellt eine Bescheinigung A1 aus. In der Schweiz ist dies die AHV-Ausgleichskasse.

## **2. Unfallversicherung: Bescheinigung DA1**

### ***Anspruch auf Sachleistungen der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten***

Die Bescheinigung DA1 (ehemaliges Formular E 123) berechtigt Sie zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlung und anderer besonderer Sachleistungen in einem anderen Staat nach den Regelungen über die Berufsunfälle und -krankheiten. Diese Bescheinigung wird nur bei Berufsunfällen und -krankheiten ausgestellt, die als solche anerkannt sind.

#### **2.1. Wo und wann Sie die Bescheinigung DA1 erhalten**

Die Bescheinigung DA1 erhalten Sie von dem Unfallversicherer für Berufsunfälle und Berufskrankheiten, bei dem Sie versichert sind. Sie sollten die Bescheinigung DA1 beantragen, bevor Sie in ein anderes Land umziehen oder einen Aufenthalt in diesem Land beginnen. Falls Sie dies versäumen, kann der zuständige Sozialversicherungsträger in Ihrem neuen Wohnsitz- oder Aufenthaltsland die Bescheinigung DA1 von dem Unfallversicherer für Berufsunfälle und -krankheiten, bei dem Sie versichert sind, anfordern, was jedoch zu Verzögerungen führen kann.

#### **2.2. Verwendung der Bescheinigung DA1**

Sie müssen die Bescheinigung DA1 dem Sozialversicherungsträger für Berufsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland vorlegen.

#### **2.3. Medizinische Behandlung bei Berufsunfällen und -krankheiten**

Wenn Sie einen Berufsunfall haben oder an einer Berufskrankheit leiden, haben Sie Anspruch auf medizinische Behandlung und andere besondere Sachleistungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften des Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder in dem Sie sich vorübergehend aufhalten. Wenn Sie in einem anderen Land versichert sind, kommt der zuständige Sozialversicherungsträger Ihres Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes für die Kosten Ihrer Behandlung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften dieses Landes auf. Dem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland werden die entstehenden Kosten durch den zuständigen Unfallversicherer in dem Land, in dem Sie versichert sind, erstattet. Ihr Anspruch auf medizinische Behandlung und andere besondere Sachleistungen wird durch die Bescheinigung DA1 ausgewiesen.

#### **Beispiel**

Ein Arbeitnehmer, der durch einen Berufsunfall ein Bein verloren hat und dem eine Beinprothese angepasst wurde, verbringt seine Ferien in einem anderen Land. Dort kommt es zu einem Schaden an der Prothese, der sofort behoben werden muss. Bei Vorlage der Bescheinigung DA1 kommt hierfür der Sozialversicherungsträger für Berufsunfälle und Berufskrankheiten im Aufenthaltsland auf. Falls die betreffende Person die Bescheinigung DA1 nicht vorlegen kann, kann der Versicherungsträger für Berufsunfälle und -krankheiten im Aufenthaltsland eine vergleichbare Bescheinigung direkt bei dem zuständigen Unfallversicherer in dem Land anfordern, in dem er versichert ist.

#### **2.4. Medizinische Behandlung bei Nichtberufsunfällen**

In der schweizerischen Unfallversicherung besteht grundsätzlich auch Anspruch auf Sachleistungen bei Nichtberufsunfällen. Personen, die in der Schweiz unfallversichert sind, können deshalb für Nichtberufsunfälle ebenfalls eine Bescheinigung DA1 verlangen.

### **3. Alters- und Invalidenversicherung: Bescheinigung P1 *Zusammenfassung von Rentenentscheidungen***

Die Bescheinigung P1 (ehemalige Formulare E 205, E 207, E 211) gibt eine Übersicht über die Entscheidungen in Ihrem Fall bezüglich Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrenten, die von den verschiedenen Sozialversicherungsträgern in den EU-Staaten und in der Schweiz getroffen wurden, in denen Sie eine Rente beantragt haben. Die Informationen auf der Bescheinigung P1 sollen Ihnen die Möglichkeit geben zu überprüfen, ob das Zusammenwirken der Entscheidungen von zwei oder mehreren Trägern negative Auswirkungen auf Ihre Rentenansprüche hat.

#### **3.1. Wann Sie die Bescheinigung P1 erhalten**

Die Bescheinigung P1 wird von dem für Ihren Fall zuständigen „Kontakt-Träger“ ausgestellt, sobald alle näheren Angaben zu den Entscheidungen der einzelnen Sozialversicherungsträger bei ihm eingegangen sind, die Ihren Antrag bearbeitet haben. Der „Kontakt-Träger“ ist die Stelle, bei der Sie Ihren Rentenanspruch gestellt haben. In der Regel ist dies der Träger in Ihrem Wohnsitzland, sofern Sie dort versichert waren, oder der Träger in dem Land, in dem Sie zuletzt versichert waren. Diese Stelle ist in Ziffer 5 der Bescheinigung P1 angegeben.

#### **3.2. Was zu tun ist, wenn Sie die Bescheinigung P1 erhalten**

Bitte lesen Sie sorgfältig die Angaben unter der Rubrik „Informationen für den Inhaber“ und insbesondere in den Ziffern 3 und 4, einschliesslich des Verweises auf den nationalen Rentenentscheid und die Möglichkeit, sich an den Rentenversicherungsträger zu wenden, durch den der Rentenentscheid ergangen ist.

#### **3.3. Was geschieht, wenn sich das Zusammenwirken Ihrer Meinung nach negativ auf die Feststellung Ihrer Rente(n) ausgewirkt hat?**

##### Beispiel

Nach Erhalt der Bescheinigung P1 und Prüfung der Übersicht über Ihre festgestellten Rentenansprüche stellen Sie fest, dass Ihre Renten in den Ländern A und B aufgrund des Zusammentreffens von gleichgestellten Zeiten gekürzt wurden.

Sie sind der Auffassung, dass Ihre Rechte beeinträchtigt wurden, da tatsächlich keines der beiden Länder die gleichgestellten Zeiten berücksichtigt hat. Sie sind berechtigt, von den Versicherungsträgern in diesen Ländern eine Überprüfung der von ihnen festgestellten Rentenansprüche zu verlangen. Ein solcher Antrag muss innerhalb der auf nationaler Ebene vorgesehenen Fristen gestellt werden, wobei diese mit dem Tag des Eingangs der Bescheinigung P1 beginnen.

Wenn den Versicherungsträgern in den Ländern A und B ein solcher Antrag zugeht, überprüfen sie die Bescheide. Wird der Bescheid von einem Träger geändert, muss dieser die anderen beteiligten Träger davon in Kenntnis setzen, und der „Kontakt-Träger“ stellt eine neue Bescheinigung P1 aus.

#### **3.4. Ist das Recht auf Überprüfung identisch mit dem Recht auf Einlegung von Rechtsbehelfen?**

Bitte beachten Sie, dass das in der EU-Verordnung vorgesehene Recht auf Überprüfung nicht mit Ihrem Recht auf Einlegung von Rechtsbehelfen nach nationalem Recht identisch ist. Das Recht auf Überprüfung kann innerhalb unterschiedlicher Fristen bestehen oder verschiedenen Verfahren unterliegen. Entsprechend dem jeweiligen nationalen Recht sind Sie möglicherweise bereits über Ihr Recht auf Einlegung von Rechtsbehelfen gegen jeden einzelnen Rentenentscheid informiert worden.

#### **4. Krankenversicherung: Bescheinigung S1**

##### ***Eintragung zwecks Inanspruchnahme des Krankenversicherungsschutzes***

Mit der Bescheinigung S1 (ehemalige Formulare E 106, E 109, E 120, E 121) können Sie sich (und/oder Ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen) für die Krankenversicherung anmelden, wenn Sie in einem EU-Staat oder in der Schweiz wohnen, aber in einem anderen EU-Staat oder in der Schweiz versichert sind. Die Bescheinigung wird pro Person (und nicht pro Familie) ausgestellt.

##### **4.1. Wo und wann Sie die Bescheinigung S1 erhalten**

Die Bescheinigung S1 müssen Sie bei Ihrem Krankenversicherer beantragen<sup>1</sup>. Falls Sie aufgrund eines Umzugs in ein anderes Land die Bescheinigung S1 benötigen, sollten Sie diese bereits vor Ihrer Abreise aus dem Land beantragen, in dem Sie versichert sind. Beantragen Sie die Bescheinigung erst nach Ihrem Umzug, so kann dies zu Verzögerungen bei der Anmeldung in Ihrem neuen Wohnsitzland führen. Falls Sie berechtigt sind, die Bescheinigung S1 für Ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen zu beantragen, müssen Sie diesen Antrag einreichen, sobald Sie in einem anderen Land versichert sind.

##### **4.2. Verwendung der Bescheinigung S1**

Die Bescheinigung S1 muss unverzüglich dem Krankenversicherungsträger in Ihrem neuen Wohnsitzland oder im Wohnsitzland Ihrer nichterwerbstätigen Familienangehörigen vorgelegt werden<sup>2</sup>.

##### **4.3. Welche Leistungen werden durch die Bescheinigung S1 abgedeckt?**

Wenn Sie (und/oder Ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen) Ihren Wohnsitz in einem anderen Land haben, als in dem Land, in dem Sie versichert sind, haben Sie (und/oder Ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen) Anspruch auf alle Sachleistungen (z. B. Gesundheitsversorgungsleistungen, medizinische Behandlungen, Spitalaufenthalte), deren Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften Ihres Wohnsitzlandes übernommen werden, so als ob Sie dort versichert wären. Ihr Krankenversicherer wird die Kosten dem Krankenversicherungsträger in Ihrem Wohnsitzland erstatten.

##### **4.4. Wer hat Anspruch auf die Bescheinigung S1?**

Die Bescheinigung S1 findet Verwendung, wenn eine Person (und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen) in einem anderen Land ihren Wohnsitz hat, als in dem Land, in dem sie arbeitet. Sie kann auch von nichterwerbstätigen Familienangehörigen eines/r Wanderarbeitnehmenden verwendet werden, die weiterhin im Herkunftsland des/r Wanderarbeitnehmenden wohnen, aber bei dem Krankenversicherungsträger des Landes versichert sind, in dem die betreffende Person zurzeit arbeitet. Die Bescheinigung S1 ist ausserdem für Rentner/innen bestimmt, die ihren Wohnsitz in einen anderen Staat verlegen, sowie für ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen.

##### Beispiele

- Ein schweizerischer Rentner verlegt seinen Wohnsitz nach Frankreich. Sein schweizerischer Krankenversicherer stellt ihm auf Antrag die Bescheinigung S1 aus, mit deren Hilfe er sich in Frankreich für die Krankenversicherung anmelden kann. Die

---

<sup>1</sup> In Gibraltar wird die Bescheinigung S1 von den Steuerbehörden ausgestellt; in Spanien von der Provinzzentralstelle der Nationalen Sozialversicherung oder gegebenenfalls vom Sozialversicherungsträger für Seeleute, in Portugal von der Sozialversicherungsstelle des Wohnorts.

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie, dass sich der Name/die Art des zuständigen Trägers von Staat zu Staat unterscheiden kann. In Spanien ist die Bescheinigung der Provinzzentralstelle der Nationalen Sozialversicherung, in Schweden der staatlichen Sozialversicherung oder in Portugal der Sozialversicherungsstelle des Wohnorts vorzulegen.

Bescheinigung S1 muss dem Krankenversicherungsträger in Frankreich vorgelegt werden.

- Ein polnischer Arbeitnehmer nimmt eine Arbeitsstelle in der Schweiz an. Seine Ehefrau, die nicht erwerbstätig ist, und seine Kinder bleiben in Polen. Der zuständige schweizerische Krankenversicherer stellt ihm die Bescheinigung S1 aus, welche von seiner Ehefrau dem polnischen Krankenversicherungsträger für sie selbst und für die Kinder vorgelegt wird. Die Frage, ob diese Familienangehörigen Anspruch auf Behandlungsleistungen auf Kosten des schweizerischen Krankenversicherers haben, muss nach polnischem Recht entschieden werden.
- Eine schweizerische Arbeitnehmerin wird von der Schweiz nach Italien entsandt und bleibt in der Schweiz sozialversichert. Sie verlegt ihren Wohnsitz nach Italien und möchte sich für die dortige Krankenversicherung anmelden. Dafür stellt der schweizerische Krankenversicherer auf Antrag die Bescheinigung S1 aus. Die Arbeitnehmerin legt die Bescheinigung S1 dem italienischen Krankenversicherungsträger vor. Die Behandlungen, deren Kosten nach italienischem Recht zu übernehmen sind, werden vom schweizerischen Krankenversicherer, bei dem die Arbeitnehmerin versichert ist, zurückerstattet.

## **5. Krankenversicherung: Bescheinigung S2 *Anspruch auf eine geplante Behandlung***

Mithilfe der Bescheinigung S2 (ehemaliges Formular E 112) kann eine Person, die in einem Staat versichert ist, ihren Anspruch auf eine geplante medizinische Behandlung in einem anderen Staat nachweisen. Wenn Sie sich in ein anderes Land begeben, um sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, werden die dafür anfallenden Kosten nur dann von Ihrem Krankenversicherer übernommen, wenn Sie von diesem vorher eine entsprechende Genehmigung eingeholt haben. Falls die erforderliche Behandlung im betreffenden Land zwar möglich ist, aber die versicherte Person diese nicht innerhalb eines Zeitraums erhalten kann, der in Anbetracht Ihres derzeitigen Gesundheitszustandes nötig wäre, darf die Genehmigung nicht verweigert werden.

### **5.1. Wo und wann Sie die Bescheinigung S2 erhalten**

Die Bescheinigung S2 müssen Sie bei Ihrer Krankenversicherung beantragen<sup>3</sup>. Diese Bescheinigung muss Ihnen vorliegen, bevor Sie zu Ihrer geplanten Behandlung abreisen.

### **5.2. Verwendung der Bescheinigung S2**

Sie müssen die Bescheinigung S2 dem zuständigen Krankenversicherungsträger in dem Land vorlegen, in dem die geplante Behandlung durchgeführt wird.

In vielen Fällen einer geplanten Behandlung wird Sie der Krankenversicherer, der die Bescheinigung S2 ausgestellt hat, bereits darüber informiert haben, welchem Krankenversicherungsträger des andern Staates das Dokument vorgelegt werden muss.

### **5.3. Behandlungsleistungen**

Ihre Behandlung erfolgt nach denselben finanziellen Grundlagen und Behandlungsbedingungen wie sie für versicherte Personen mit Wohnsitz im betreffenden Land gelten. Das kann bedeuten, dass Sie unter Umständen einen Teil der Kosten im Voraus bezahlen müssen.

#### Beispiel

Ihr Krankenversicherer müsste für die von Ihnen benötigte Behandlung aufkommen, da diese nach nationalem Recht eine zulässige Leistung darstellt, doch kann die Behandlung nicht innerhalb des für Sie medizinisch vertretbaren Zeitraums erfolgen. Deshalb wird eine Bescheinigung S2 ausgestellt, damit Sie sich dieser Behandlung in einem anderen Land unterziehen können.

---

<sup>3</sup> In Spanien wird die Bescheinigung S2 von der Provinzzentralstelle der Nationalen Sozialversicherung oder, gegebenenfalls, vom Sozialversicherungsträger für Seeleute ausgestellt.

## **6. Krankenversicherung: Bescheinigung S3**

### ***Medizinische Behandlung ehemaliger Grenzgänger/innen im Staat der vormaligen Erwerbstätigkeit***

Die Bescheinigung S3 kann Ihnen (und Ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen) nur dann ausgestellt werden, wenn Sie zuvor Ihre unselbständige Erwerbstätigkeit in einem Land ausübten, während Sie in einem anderen Land Ihren Wohnsitz hatten (Grenzgänger/in). Diese Bescheinigung gilt als Nachweis für Ihren Anspruch (oder den Ihrer Familienangehörigen) auf medizinische Behandlung in Staat der vormaligen Erwerbstätigkeit.

#### **6.1. Wo und wann Sie die Bescheinigung S3 erhalten**

Um sich für eine medizinische Behandlung in dem Land anzumelden, in dem Sie (oder Ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen) zuletzt als Grenzgänger/in einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, müssen Sie sich die Bescheinigung S3 vom zuständigen Krankenversicherer ausstellen lassen<sup>4</sup>. Dabei handelt es sich um den Träger, der für die Kosten Ihrer Gesundheitsversorgung aufkommt.

#### **6.2. Verwendung der Bescheinigung S3**

Sie (oder Ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen) müssen die Bescheinigung S3 dem zuständigen Krankenversicherungsträger in dem Land vorlegen, in dem Sie zuletzt als Grenzgänger/in erwerbstätig waren.

#### **6.3. Behandlungsleistungen**

Die Behandlung erfolgt nach denselben finanziellen Grundlagen und Behandlungsbedingungen wie sie für die Versicherten des betreffenden Landes gelten. Das kann bedeuten, dass Sie unter Umständen einen Teil der Kosten im Voraus bezahlen müssen.

#### **6.4. Auf welche Behandlungen haben ehemalige Grenzgänger/innen und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen im Staat der vormaligen Erwerbstätigkeit aufgrund der Bescheinigung S3 Anspruch?**

Sie haben Anspruch auf medizinische Versorgung in dem Land, in dem Sie zuvor erwerbstätig waren, sofern es sich um die Fortsetzung einer Behandlung, welche in diesem Land begann, handelt.

Dies gilt auch für Ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen, sofern das Land, in dem Sie zuletzt gearbeitet haben, nicht zu den folgenden gehört: Dänemark, Estland\*, Irland, Spanien\*, Italien\*, Litauen\*, Ungarn\*, Niederlande\*, Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich (mit \* gekennzeichnete Länder werden diese Beschränkung am 1. Mai 2014 aufheben).

---

<sup>4</sup> In Spanien wird die Bescheinigung S3 von der Provinzzentralstelle der Nationalen Sozialversicherung oder, gegebenenfalls, vom Sozialversicherungsträger für Seeleute ausgestellt, in Portugal von der Sozialversicherungsstelle des Wohnorts.